

**Kleine Anfrage****Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 04.03.2020****Situation somalischer Migrantinnen und Migranten in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Menschen mit somalischer Staatsangehörigkeit stehen in Deutschland vor verschiedenen Problemen betreffend den Nachweis ihrer eigenen Identität.

So werden Pässe und andere von der somalischen Regierung seit 1991 ausgestellte Dokumente von den deutschen Behörden nicht anerkannt. Zwar stellt die Botschaft der Bundesrepublik Somalia mittlerweile wieder Pässe aus. Nach der Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 7 – 039 vom 10.07.2019 der Bundestagsabgeordneten der Partei DIE LINKE Ulla Jelpke ist dies der Bundesregierung auch bekannt. Die Pässe sind aber, so die Bundesregierung, nicht für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland anerkannt.

In vielen Fällen tragen Dokumente, die von den deutschen Behörden für somalische Staatsangehörige ausgestellt wurden, den Hinweis, „die Daten beruhen auf eigenen Angaben des Ausweisinhabers“. Dies führt im Alltag zu verschiedenen Hindernissen, beispielsweise bei der Eheschließung, dem Anmelden eines Kfz oder der Aufnahme eines Jobs mit sicherheitsrelevanter Tätigkeit. Auch wird bei der Geburt eines Kindes mit Elternteil, welches einen solchen Hinweis in seinen Ausweisdokumenten hat, keine Geburtsurkunde ausgestellt, sondern nur ein beglaubigter Registerauszug. Des Weiteren sind Fälle bekannt, bei denen das Erfordernis der „geklärten Identität“ der §§ 8 sowie 10 StAG dazu geführt hat, dass Einbürgerungsanträge von somalischen Staatsangehörigen aufgrund der fehlenden Anerkennung somalischer Dokumente durch die deutschen Behörden abgelehnt werden, auch wenn sämtliche weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens gibt es seit 2016 einen Erlass des hessischen Innenministeriums (6. Juli 2016; Aktz. II-1-01c08-12-12/003) nach dem die Bestätigung von nahen Familienangehörigen, deren Identität selbst zweifelsfrei geklärt ist, über bestehende Identitätszweifel hinweghelfen kann.

Weiterhin existiert eine zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und allen Ländern abgestimmte „Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren“ vom 20. Juni 2019. Grundsätzlich wird demnach der Nachweis der Identität durch Vorlage eines nationalen Passes oder eines anderen Identitätsdokuments mit Lichtbild aus dem Herkunftsstaat geführt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann die eigene Identität auch mit anderen biometrischen Daten aus dem Herkunftsland, soweit dies nicht möglich ist auch mit Dokumenten ohne biometrische Daten, nachgewiesen werden. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kommt auch die Vorlage anderer Beweismittel nach § 26 I VwVfG in Betracht, so bspw. die Vernehmung von Personen, die mit dem Einbürgerungsbewerber verwandt sind und deren Identität geklärt ist.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine geklärte und feststehende Identität zwingende Voraussetzung für eine Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.2011, Az. 5 C 27/10, juris Rn. 11 ff.; Urteil vom 09.09.2014, Az. 1 C 10/14, juris Rn. 14 und Urteil vom 01.06.2017, Az. 1 C 16/16). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Prüfung der Identität auch bei anerkannten Flüchtlingen nicht entfallen; den typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Identität kann nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung und durch deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden. Der Bundesgesetzgeber hat diese Rechtsprechung zum Anlass genommen, die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen um die Tatbestandsmerkmale der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit zu ergänzen. Die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind am 09.08.2019 (BGBl. I S. 1307) in Kraft getreten.

Zuvor hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) bereits im Sommer 2017 eine Bund-/Länderarbeitsgruppe eingerichtet, um vor dem Hintergrund eines möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs bei der Identitätsfeststellung allgemeine Grundzüge für eine Identitätsprüfung und -feststellung zu erarbeiten. Als Ergebnis hat das BMI die „Handlungsempfehlung zur Klärung

der Identität im Einbürgerungsverfahren“ vom 20.06.2019 herausgegeben und die Länder gebeten, auf dieser Grundlage die Identitätsprüfung und -feststellung im Einbürgerungsverfahren vorzunehmen. Die hessischen Einbürgerungsbehörden wurden daraufhin mit Erlass vom 27.08.2019 gebeten, entsprechend zu verfahren. Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 06.07.2016 (Az.: II 1 – 01c08-18-12/003), der bis zuvor das Verfahren zur Feststellung der Identität somalischer Staatsangehöriger regelte, wurde zugleich aufgehoben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele somalische Staatsangehörige mit welchem Aufenthaltsstatus halten sich zurzeit in Hessen auf. Ich bitte, die Zahlen aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien mitzuteilen.

Nach den Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten (Stand 29.02.2020) 10.702 somalische Staatsangehörige in Hessen. Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke wird auf die Anlage verwiesen.

Zu den Speichersachverhalten „Ausreisepflichtige insgesamt“ und „davon Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)“ ist anzumerken, dass nicht jeder Ausreisepflichtige zum Zeitpunkt der Stichtagerhebung im Besitz eines Papierdokuments in Form einer Duldung ist. Eine solche Ausstellung erfolgt beispielsweise nicht bei inhaftierten Personen, die gleichwohl rechtlich geduldet sind. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Speichersachverhalte im AZR lediglich eine Momentaufnahme der aufenthaltsrechtlichen Situation eines Ausländers zu einem bestimmten Stichtag widerspiegeln.

Frage 2. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und bis jetzt im Jahr 2020 von somalischen Staatsangehörigen in Hessen gestellt. Ich bitte, die Zahlen aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien mitzuteilen.

- a) Wie viele der gestellten Anträge wurden positiv, wie viele negativ beschieden?
- b) Was war die durchschnittliche Verfahrensdauer der gestellten Anträge?

Die im Folgenden erstellte Aufstellung enthält nicht die Gesamtzahl aller im Zeitraum 01.01.2017 bis einschließlich 06.03.2020 abgeschlossenen Verfahren, sondern beschränkt sich – entsprechend der Fragestellung – auf diejenigen mit Verfahrensbeginn ab dem 01.01.2017.

Regierungsbezirk Darmstadt	2017	2018	2019	bis 06.03.2020
Verfahren	78	62	81	21
Einbürgerung	5	5	23	2
Ablehnung	-	1	5	-

Regierungsbezirk Gießen	2017	2018	2019	bis 06.03.2020
Verfahren	13	16	20	2
Einbürgerung	-	11	14	1
Ablehnung	-	2	1	-

Regierungsbezirk Kassel	2017	2018	2019	bis 06.03.2020
Verfahren	27	27	27	14
Einbürgerung	-	3	14	6
Ablehnung	-	1	1	-

Hinsichtlich der durchschnittlichen Verfahrensdauer wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Regierungspräsidium	Verfahrensdauer in Tagen
Darmstadt	440
Gießen	295
Kassel	346

Frage 3. Gibt es seit Erscheinen der „Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren“ vom 20. Juni 2019 des BMI eine Änderung in der Praxis der Bearbeitung der Einbürgerungsanträge somalischer Staatsangehöriger?

Die hessischen Einbürgerungsbehörden verfahren nach der Handlungsempfehlung des BMI. Diese entspricht im Wesentlichen der bisherigen Erlasslage. Abweichend von der bisherigen Praxis bedarf es von den mit dem Einbürgerungsbewerber verwandten Personen, die als Zeugen der Identität benannt werden, keiner eidesstattlichen Versicherung mehr. Dafür muss aber grundsätzlich

eine persönliche Befragung sowohl des Einbürgerungsbewerbers als auch der benannten Zeugen zur Identitätsklärung erfolgen.

Frage 4. Gibt es eine Änderung in der Praxis, die in Deutschland ausgestellten Dokumente somalischer Staatsangehöriger mit dem Hinweis „die Daten beruhen auf eigenen Angaben des Ausweisinhabers“ zu versehen?

Entsprechend der Maßgabe des § 4 Abs. 6 der Aufenthaltsverordnung wird die bisherige Praxis, die von den Ausländerbehörden in Hessen ausgestellten Dokumente somalischer Staatsangehöriger mit dem Hinweis „die Daten beruhen auf eigenen Angaben des Ausweisinhabers“ zu versehen, beibehalten, wenn die Identität nach Gesamtwürdigung der zur Verfügung stehenden Informationen im Einzelfall nicht glaubhaft belegt werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort des Ministers des Innern und für Sport zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Hofmann (SPD), Drs. 20/907, verwiesen.

Frage 5. Gibt es, im Nachgang zu der Handlungsempfehlung des BMI, ein Informationsblatt für Einbürgerungsantragstellerinnen/-antragsteller somalischer Staatsangehörigkeit, welche Wege sie haben, ihre Identität nachzuweisen?

Ein spezielles Informationsblatt für somalische Staatsangehörige gibt es nicht. Die Einbürgerungsbehörden weisen die Antragsteller bei Aufnahme der Antragsbearbeitung allerdings in einem Schreiben auf die Anforderungen zum Identitätsnachweis und die hierzu bestehenden Möglichkeiten hin.

Frage 6. Besteht Austausch über die Einbürgerungsverfahren mit zuständigen Stellen anderer Bundesländer, um eine Ungleichbehandlung von Menschen mit gleicher Staatsangehörigkeit zu vermeiden?

Das Regierungspräsidium Darmstadt nimmt regelmäßig an dem jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch der großen Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörden teil.

Frage 6. a) Gibt es einen Austausch zwischen den zuständigen Stellen in Hessen zu dieser Frage?

Zwischen den drei hessischen Einbürgerungsbehörden gibt es regelmäßig Abstimmungsgespräche zu einbürgerungsrechtlichen Themenstellungen, u.a. auch zu Fragen der Identitätsklärung.

b) Wenn ja, welches Ergebnis brachte dieser Austausch jeweils?

Nach Kenntnislage des HMdIS richten sich die Einbürgerungsbehörden bei der Klärung der Identität somalischer Staatsangehöriger im Einbürgerungsverfahren bundeseinheitlich nach der Handlungsempfehlung des BMI.

Wiesbaden, 30. März 2020

Peter Beuth

Anlage

Regierungsbezirk Darmstadt	
Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsstatus	
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl. Daueraufenthalt EG)	585
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	1
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	277
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	4
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	42
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	5
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	4
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	1
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	48
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	125
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	27
nach § 35 AufenthG (Kinder)	40
nach § 9 AufenthG (allgemein)	10
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	1
Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen insgesamt	2.938
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	1
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	5
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	7
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) - AERL	17
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	2
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.490
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	886
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	478
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	47
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	3
Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen insgesamt	512
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	10

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	4
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	42
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	1
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	7
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	4
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	20
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	64
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	1
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	45
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	1
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	1
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	2
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	2
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	6
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	265
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	7
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	8
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	4
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	17
Aufenthaltserlaubnisse aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte insgesamt	49
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	6
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	42
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem anderen EU-Mitgliedstaat)	1
Sonstiges / Befreiungen	373
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	21
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	1
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	23

Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	327
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	1
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU insgesamt	11
Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	3
Daueraufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	8
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	664
Aufenthaltsgestattung	664
Ausreisepflichtige insgesamt	283
Ausreisepflichtige	283
davon Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	245
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	81
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	143
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1
ohne Aufenthaltsrecht	273
Aufenthaltstitel erloschen	2
kein Aufenthaltsrecht	271
nach Ausländergesetz (bis 31.12.2004) insgesamt	13
Aufenthaltsbefugnis	5
Aufenthaltserlaubnis befristet	7
Aufenthaltserlaubnis unbefristet	1
zu Asylgesuch geäußert	13
Asylgesuch gestellt	13
Summe	5.714

Regierungsbezirk Gießen	
Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsstatus	
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl. Daueraufenthalt EG)	59
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	23
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	1
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	6
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	6
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	15
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	1
nach § 35 AufenthG (Kinder)	6
nach § 9 AufenthG (allgemein)	1
Aufenthaltserlaubnisse wegen Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt	2
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	1
nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	1
Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen insgesamt	1.230
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	5
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	2
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	614
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	416
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	191
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	2
Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen insgesamt	129
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	8
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	4
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	2
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	4
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	16
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	24

nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	2
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	51
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	2
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	2
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	13
Aufenthaltserlaubnisse aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte insgesamt	5
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	5
Sonstiges / Befreiungen	155
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	155
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	364
Aufenthaltsgestattung	364
Ausreisepflichtige insgesamt	151
Ausreisepflichtige	151
davon Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	87
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	27
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	32
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1
ohne Aufenthaltsrecht	172
kein Aufenthaltsrecht	172
zu Asylgesuch geäußert	35
Asylgesuch gestellt	35
Summe	2.302

Regierungsbezirk Kassel	
Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz und Aufenthaltsstatus	
Niederlassungserlaubnisse insgesamt (einschl. Daueraufenthalt EG)	267
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	147
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	5
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	21
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	16
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	17
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	36
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	7
nach § 35 AufenthG (Kinder)	11
nach § 9 AufenthG (allgemein)	7
Aufenthaltserlaubnisse wegen Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt	1
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	1
Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen insgesamt	1.438
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	1
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	2
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) - AERL	2
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	1
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	4
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	657
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	497
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	239
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	4
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	6
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	21
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	2
Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen insgesamt	276
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	4
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	13
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	1
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	5
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	9
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	11
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	21

nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	3
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	1
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	16
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	5
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	2
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	2
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	167
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	2
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	4
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	10
Aufenthaltserlaubnisse aufgrund besonderer Aufenthaltsrechte insgesamt	26
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	4
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	22
Sonstiges / Befreiungen	126
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	6
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	1
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	38
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	81
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU insgesamt	2
Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	2
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	359
Aufenthaltsgestattung	359
Ausreisepflichtige insgesamt	115
Ausreisepflichtige	115
davon Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	108
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	21
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	72
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	2
ohne Aufenthaltsrecht	70
Kein Aufenthaltsrecht	70
zu Asylgesuch geäußert	6
Asylgesuch gestellt	6
Summe	2.686